

# **BGer 4A 203/2025 vom 14. Juli 2025**

Bundesgericht, 2025-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_203\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_203_2025)

FR: TF 4A 203/2025 du 14 juillet 2025

IT: TF 4A 203/2025 del 14 luglio 2025

## **Regeste**

Parteientschädigung, | Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ) und richtet sich gegen den Endentscheid ( Art. 90 BGG ) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Fachgericht in handelsrechtlichen Streitigkeiten entschieden hat ( Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG ). Es besteht kein Streitwerterfordernis ( Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG ). Die Beschwerdefrist ist eingehalten ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt genügender Begründung ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) - einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Bundesrecht, indem die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin für das rechtskräftig abgeschlossene Rechtsöffnungsverfahren nachträglich eine Parteientschädigung ausgerichtet habe.

#### **E. 2.1**

Diesbezüglich erwog die Vorinstanz, es sei fraglich, ob dem obsiegenden Schuldner im Aberkennungsurteil nachträglich eine Parteientschädigung für das verlorene Rechtsöffnungsverfahren zugesprochen werden könne. In Lehre und Rechtsprechung stünden sich geteilte Auffassungen gegenüber. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei eine Neuverteilung der Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens deshalb ausgeschlossen, weil das Rechtsöffnungsverfahren ein in sich abgeschlossenes und vom Aberkennungsprozess gänzlich unabhängiges Verfahren sei. Die herrschende Lehre scheine hingegen einer materiellen Position zu folgen, wonach der Aberkennungsprozess zwar keine Fortsetzung des Rechtsöffnungsverfahrens sei, materiell jedoch festgestellt werde, dass die in Betreuung gesetzte Forderung, welche im Rechtsöffnungsverfahren noch zu bestehen schien, nicht existiere. Weil der Gläubiger somit für eine nicht bestehende Forderung ein Verfahren eingeleitet habe, rechtfertige es sich nicht, dem Schuldner dafür die Kosten anzulasten. Entsprechend soll es dem Aberkennungsgericht möglich sein, dem Schuldner bei Gutheissung der Klage eine Parteientschädigung für das Rechtsöffnungsverfahren zuzusprechen. Diese Position verdiene - so die Vorinstanz - Zustimmung. Dem zu Unrecht Betriebenen, gegen den provisorische Rechtsöffnung erteilt worden ist, könne kein zivilrechtliches oder prozessuales Fehlverhalten vorgeworfen werden, welches eine Kostenauflage für das Rechtsöffnungsverfahren rechtfertigen würde. Die Kosten seien daher dem Gläubiger aufzuerlegen, der ein Vollstreckungsverfahren für eine materiell nicht existierende Forderung eingereicht habe.

## **E. 2.2**

In BGE 123 III 220 hat das Bundesgericht demgegenüber erwogen, dass die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens von der Gutheissung der Aberkennungsklage nicht berührt werden. Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein in sich abgeschlossenes Verfahren und die Aberkennungsklage stellt nicht dessen Fortsetzung dar. Das Rechtsöffnungsverfahren ist eine rein betreibungsrechtliche Streitigkeit, während die Aberkennungsklage eine materiellrechtliche Klage mit Auswirkungen auf die hängige Betreibung darstellt. Diese unterschiedliche Rechtsnatur der Klagen schliesst eine Neuverlegung der Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens bei Gutheissung der Aberkennungsklage nach gewährter provisorischer Rechtsöffnung aus. Dem Betriebenen steht es frei, ob er sich einem gestellten Rechtsöffnungsbegehren widersetzen oder dieses unter Vorbehalt der Aberkennungsklage anerkennen will. Es ist deshalb sachlich gerechtfertigt, ihn mit den Folgen seines Unterliegens im Rechtsöffnungsverfahren definitiv zu belasten; eine Gutheissung der gewöhnlichen Forderungsklage des Gläubigers nach verwehrter Rechtsöffnung führt ebensowenig zu einer Neuverlegung der Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens ( BGE 123 III 220 E. 4d).

## **E. 2.3**

Nach konstanter Praxis muss sich eine Praxisänderung auf ernsthafte, sachliche Gründe stützen können, die - vor allem im Hinblick auf das Gebot der Rechtssicherheit - umso gewichtiger sein müssen, je länger die als falsch oder nicht mehr zeitgemäss erkannte Rechtsanwendung für zutreffend erachtet worden ist. Eine Praxisänderung lässt sich grundsätzlich nur begründen, wenn die neue Lösung besserer Erkenntnis der ratio legis , veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht, andernfalls ist die bisherige Praxis beizubehalten ( BGE 148 III 270 E. 7.1 mit Hinweisen; 135 III 66 E. 10; 132 III 770 E. 4).

### **E. 2.4.1**

Es trifft zu, dass sich in der Lehre Daniel Staehelin für die Möglichkeit ausspricht, dem obsiegenden Schuldner für das verlorene Rechtsöffnungsverfahren im Aberkennungsurteil nachträglich eine Parteientschädigung zuzusprechen. Er begründet dies damit, dass dem materiell zu Unrecht Betriebenen, gegen den provisorische Rechtsöffnung erteilt worden ist, kein Fehlverhalten vorgeworfen werden könne. Die Parteikosten habe der Gläubiger zu übernehmen, da er ein Vollstreckungsverfahren für eine materiell nicht existierende Forderung eingereicht habe (STAEHELIN, in: Basler Kommentar, 3. Aufl., 2021, N. 70 zu Art. 83 SchKG ). Der Auffassung Staehelins folgen - ohne eigene Überlegungen hinzuzufügen - Dominik Vock, MARTINA AEPLI und Stéphane Abbet (VOCK, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar SchKG, 3. Aufl. 2025, N. 13 zu Art. 83 SchKG ; Vock/Aepli, in: Kren Kostkiewicz/ Vock [Hrsg.], Schulthess Kommentar SchKG, 4. Aufl. 2017, N. 28 zu Art. 83 SchKG ; ABBET, in: Abbet/Veuillet [Hrsg.], La mainlevée de l'opposition, Commentaire des articles 79 à 84 LP, 2. Aufl. 2022, N. 64 zu Art. 83 SchKG ).

### **E. 2.4.2**

Auch wenn die Argumentation Staehelins durchaus eine gewisse Überzeugungskraft aufweist, vermag sie die Erwägungen des Bundesgerichts in BGE 123 III 220 nicht dergestalt in Frage zu stellen, dass die Praxis zu ändern wäre. Die bundesgerichtliche Überlegung, wonach das Rechtsöffnungsverfahren ein in sich abgeschlossenes Verfahren und die Aberkennungsklage nicht dessen Fortsetzung darstellt, bleibt gültig. Eine formale

Betrachtungsweise spricht nach wie vor dafür, eine Neuverlegung der Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens bei Gutheissung der Aberkennungsklage nach gewährter provisorischer Rechtsöffnung auszuschliessen. Im Hinblick auf das Gebot der Rechtssicherheit ist mithin an der mit BGE 123 III 220 begründeten Praxis festzuhalten.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 BGG gutzuheissen: Die Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids weicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichts ab, ohne dass Anlass bestünde, diese zu überprüfen ( Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG ). Ausgangsgemäss wird die Beschwerdegegnerin im bundesgerichtlichen Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.